



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.



An die
Gemeinde Kreuzau

Bahnhofstr. 7
52372 Kreuzau

16.06.2016
per Abgabe und E-Mail

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Kreuzau, Aufstellung des Bebauungsplanes G 1, Ortsteil Thum, „Windenergieanlagen Lausbusch“

Hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB sowie Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Ihr Zeichen: 621-00/G 1
Zeichen des Landesbüros: DN 50-03.14 BLP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 1, Ortsteil Thum, „Windenergieanlagen Lausbusch“, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, geben die Naturschutzverbände BUND und NABU sowie der AK Fledermausschutz die folgende Stellungnahme ab.

Die Gegenäußerung der Verwaltung zu unserer Stellungnahme vom 05.10.2015 entkräftet in keiner Weise unsere bisher vorgetragenen Argumente gegen die Ausweisung der Zone „Lausbusch“ und den Bebauungsplan G 1. Daher halten wir unsere Bedenken aufrecht, und legen die Stellungnahme zum BBP G 1 vom 05.10.2015 nochmals in der Anlage bei. Wir machen diese hiermit nochmals als Stellungnahme in der erneuten öffentlichen Auslegung geltend. Neu ist die im FNP-Verfahren beschlossene Höhenbeschränkung, die unsere Bedenken eher verstärkt. Die Stellungnahmen vom April 2016 hierzu von BUND, NABU und AK Fledermausschutz, liegen Ihnen vor.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die Progressstudie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann, Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Dieses Ergebnis ist für die Planung der WEA am Lausbusch besonders bedeutsam, da der Mäusebussard bei der Planung für die WEA „Lausbusch“ bisher trotz der festgestellten „überdurchschnittlich hohen Zahl von Brutrevieren im UR 2000...“ (Avifaunistischer Fachbeitrag S. 40) entgegen der europäischen Vogelschutzrichtlinie

nicht gebührend beachtet wurde. Wir halten einen Mindestabstand der WEA von 500 m zu den Mäusebussardhorsten und eine Raumnutzungsanalyse für unentbehrlich.

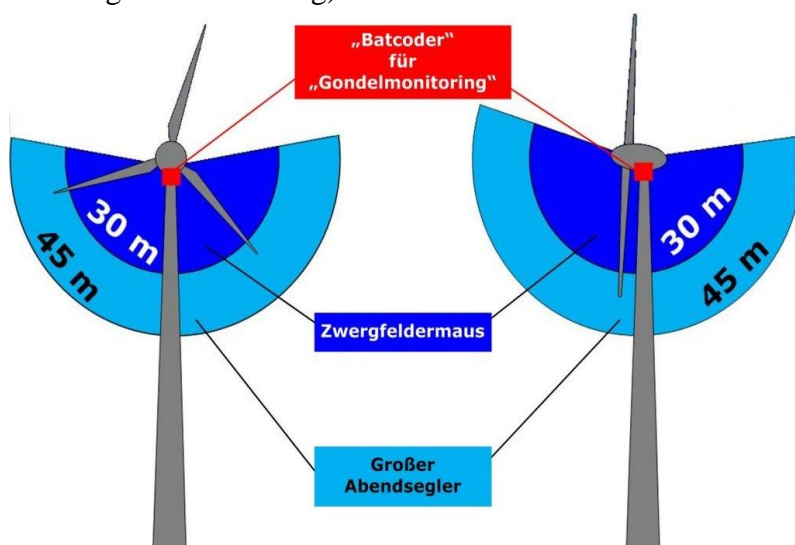
Zur Synopse geben wir im Folgenden einige Hinweise: Einige von uns vorgetragene Bedenken und Forderungen wie zum Beispiel die Vorlage von Karten, aus denen hervorgeht, wann wo kartiert wurde, Forderungen nach Darstellung der Kartiermethode wie im Leitfaden gefordert mit Angabe der Personenzahl, der Beobachtungsstandpunkte usw. wurden überhaupt nicht beachtet, andere pauschal mit Hinweisen auf politische Vorgaben weggewogen, andere Erwiderungen sind unsachlich oder gehen am Kern der Argumentation vorbei. Auf den Leitfaden wird nur dann verwiesen, wenn es passt, andererseits werden dessen Forderungen „bei Bedarf“ nicht erfüllt. Eine „Ausnahme“-regelung zu den Kartierungsanforderungen im Leitfaden vom Nov. 2013 für Altkartierungen, kann 2016 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Untersuchungsmethodik bei Fledermäusen erfüllt nicht die explizit den von Brinkmann et al. 2011 (!) benannten und umfangreich diskutierten Mindeststandards.

Die Untersuchungsergebnisse und ihre Bewertungen zur Betroffenheit der Fledermäuse müssen auf der Basis der vorliegenden mangelhaften Untersuchung daher fachlich als irreführend bezeichnet werden und widersprechen den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes § 44, 1 und der Verwaltungsvorschrift Artenschutz 2010 **„Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG erfüllt sind“** (VV Artenschutz, 6.6.2016).

Durch Batcordermonitoring im laufenden Anlagenbetrieb ist es im Umfeld bekannter landesweit bedeutender Wochenstuben und Winterquartiere (siehe Hinweis 5.10.2015) nicht möglich ein Planungshindernis durch die Artengruppe Fledermäuse (gemäß Bundesnaturschutzgesetz §44, 1) im Vorfeld auszuschließen. Das Verschieben einer Betroffenheitsanalyse auf das Gondelmonitoring kann signifikante nächtliche Stillstandzeiten für den WEA-Betrieb zur Folge haben und damit die Unwirtschaftlichkeit der Anlagen bedeuten. Die Entscheidung zur Verlagerung der notwendigen Kartierung zum Fledermausbestand bei bekannt mangelhafter Voruntersuchung am Boden muss als grob fahrlässig bewertet werden.

Da die geplanten Windkraftanlagen nicht den von Brinkmann et al. 2011 untersuchten WEA-Typen entsprechen, sondern diese sowohl in Höhe als auch Rotorlänge deutlich übertreffen, ist ein sinnvolles Batcordermonitoring lediglich bei Stillstand in den nächtlichen Aktivitätszeiten sinnvoll (siehe nachfolgende Abbildung).



Quelle: BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4 Cuvillier Verlag, Göttingen.

Abbildung 1

Durch die neue Höhenbeschränkung reichen die Rotorspitzen, an denen die höchsten Windgeschwindigkeiten und Luftverwirbelungen erreicht werden, näher an die Vegetation heran. Dies führt, wie führende Fledermausforscher darlegen (vgl. Runkel 2015), zu einem verstärkten Bedrohungsszenario für Fledermäuse (siehe unsere Stellungnahme vom 15.4.2016 zum FNP-Verfahren).

Bei Gondelmonitoring im laufenden Betrieb werden billiger Verstöße gegen BNatSchG § 44,1 in Kauf genommen, dies ist rechtswidrig.

Eine Beschränkung des Gondelmonitorings allein auf die Herbstzugzeit, wie in der ASP (März 2016) neu eingeschränkt, ist bei mangelhafter Voruntersuchung (fehlendes Dauermonitoring in der Frühjahrs- und Herbstzugzeiten/ mögliche Betroffenheit von Wochenstuben) nicht zu begründen und entspricht nicht dem Leitfaden NRW 2013.

Wir gehen davon aus, dass - falls eine Nachkartierung am Boden die Planung zulassen würde- das Gondelmonitoring gemäß dem Stand der Technik (Behr, et al. 2015 – RENEbat II, Nachfolgeprojekt der Untersuchung von Brinkmann et al. 2011) angeordnet wird. Aufgrund der defizitären Kenntnisse zu nahezu allen lokalen Fledermauspopulationen ist dabei die zulässige Totschlagrate auf 0 Fledermäuse pro Saison (Jahr) und WEA zu setzen.

Es ist nicht Aufgabe des ehrenamtlichen Naturschutzes zu den Planungen der Gemeinde systematische Untersuchungen vorzunehmen. Wir können lediglich Hinweise geben. Der ehrenamtliche Naturschutz im Kreis Düren erfasst seit Jahren systematisch Steinkauzreviere und umfangreich Fledermäuse. Hier stellen wir betroffen fest, dass die vorliegenden Ergebnisse des Planungsbüros sowohl deutlich unter den Ergebnissen unserer Erfassungen als auch unter den bei räumlich und zeitlich geeigneter und ausreichender Kartierung möglichen liegen. Dies wirft kein gutes Licht auf die Untersuchungen.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen korrekt und dem Eingriff angemessen sein, die Artenschutzmaßnahmen dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen 2013 entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage: Stellungnahme von BUND, NABU, AK Fledermausschutz vom 05.10.2015